

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Fach Arbeitswissenschaft (Technik) Sekundar- stufe II in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 19. Januar 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 19. Januar 1996 die folgende Studienordnung beschlossen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 4. April 1996 bestätigt.¹

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bedingungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Leistungsnachweise und Leistungskontrolle
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Studienorganisation

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
 - A. Allgemeines
 - B. Grund- und Hauptstudium
- § 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
 - A. Grundstudium
 - B. Zwischenprüfung
 - C. Hauptstudium

III. Schlußteil

- § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlage: Studentafel

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991, der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums des Faches Arbeitswissenschaft (Technik) in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam.

(2) Das Fach Arbeitswissenschaft (Technik) kann in den Lehramtsstudiengängen in folgenden Umfängen studiert werden, wobei mindestens 10 % der Semesterwochenstunden (SWS) auf das Studium der Fachdidaktik entfallen:

1. im Umfang von 80 SWS für den Studiengang im Lehramt Sekundarstufe II (1. Fach);
2. im Umfang von 60 SWS für den Studiengang im Lehramt Sekundarstufe II (2. Fach) und für das stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe III/II (2. Fach).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Regelungen für den Hochschulzugang.

(2) Theoretische und praktische Erfahrungen bzw. Berufsabschlüsse oder Teilabschlüsse in kaufmännisch-verwalterischen oder gewerblich-technischen Tätigkeitsbereichen erleichtern das Studium und können gegebenenfalls auf Praktikumsleistungen angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Das Studium bereitet durch fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen auf eine wissenschaftlich reflektierte und orientierte Lehrtätigkeit im Fach Technik der Sekundarstufe II vor.

(2) Die Ausbildung erfolgt im Rahmen des Potsdamer Modells der Lehrerbildung und soll besonders dazu führen, möglichst frühzeitig theoriegeleitete professionorientierte Erfahrungen zu erwerben.

(3) Im Mittelpunkt steht die Ausprägung folgender Kompetenzen:

1. Technische Sach- und Handlungskompetenz in Theorie und Praxis zur Lösung technischer Probleme,
2. Bewertungs- und Beurteilungskompetenz in bezug auf technische Sach- und Handlungssysteme als eine Voraussetzung für Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse,
3. Fachdidaktische Handlungskompetenz für die Ge-

staltung eines wissenschaftlichen und an der Praxis orientierten Unterrichts.

§ 4 Leistungsnachweise und Leistungskontrollen

(1) In den einzelnen Semestern werden Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Leistungsnachweise (=Leistungsscheine) erworben werden können und solche, für die keine Leistungsnachweise, sondern allenfalls Teilnahme-scheine ausgestellt werden.

(2) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind

- a) fachwissenschaftliche Praktika (Veranstaltungen zur Entwicklung fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen);
- b) Proseminare (Veranstaltungen zur Einführung in die Interdependenzen von Arbeit, Technik, Wirtschaft, Haushalt, Umwelt und Beruf in der Regel im Umfang von je 2 SWS);
- c) Grundkurse (Überblicksveranstaltungen im Grundstudium);
- d) Hauptseminare (Seminare im Hauptstudium in der Regel im Umfang von je 4 SWS) und
- e) Spezialkurse und Projekte sowie Blockpraktika in der fachdidaktischen Ausbildung.

(3) Lehrveranstaltungen ohne Leistungsschein sind

- a) Vorlesungen (Einführungs-, Grundlagen- und Spezialvorlesungen);
- b) Übungen (zur Einführung in die Bezugswissenschaften oder zur Vorbereitung von Praktika und Exkursionen);
- c) Kolloquia (zur Erörterung spezieller Probleme) und
- d) Exkursionen (zur Realbegegnung).

(4) Die Einschätzung des erreichten Leistungsstandes erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Form studienbegleitender Leistungsüberprüfungen sowie in Prüfungen beim Abschluß des Grundstudiums und des Hauptstudiums.

(5) Bei Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Regelmäßige Teilnahme: Diese ist gewährleistet, wenn nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungen pro Semester versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet die betreffende Lehrkraft.
- b) Aktive Beteiligung und Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung oder eines Referats oder einer Klausur oder anderer schriftlicher, mündlicher bzw. gegenständlicher Nachweise gemäß § 9 dieser Studienordnung.

(6) Die geforderten Semesterwochenstunden werden durch Belegungslisten, in denen die Themen der besuchten Lehrveranstaltungen anzugeben sind, nachgewiesen.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen des Instituts für Arbeitslehre/Technik zu nutzen. Zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums ist je eine Studienfachberatung obligatorisch.

(2) Den Studierenden aller Semester und Studiengänge wird darüber hinaus die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitend angeboten wird. Dafür stehen der Studienberater und die Professoren in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

§ 6 Studienorganisation

Die Studierenden können im Rahmen des Lehrangebots entsprechend ihren eigenen Studienschwerpunkten Lehrveranstaltungen frei auswählen, sofern keine besonderen Bestimmungen entgegenstehen. In Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis tragen sie sich spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung in die Teilnehmerlisten ein.

II. Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium ist in wesentlichen Teilen durch arbeitswissenschaftliche und naturwissenschaftlich-technische Inhalte bestimmt. Von besonderer Bedeutung ist hinsichtlich der Inhaltsbestimmung die Beachtung der Einheit von Technik, Technologie, Ökonomie und Ökologie in ihrer Beziehung zu den Menschen und der Gesellschaft. Die Entscheidung über die Auswahl und Anordnung von Inhalten beruht auf einem systemtheoretischen Ansatz, wie er in der Allgemeinen Technologie vorliegt. Somit werden die Grundkategorien Stoff, Energie und Information für die Strukturierung des Studienganges fundamental. Die Fachausbildung konzentriert sich vor allem auf folgende Inhaltsbereiche:

- Grundlagen der Arbeitswissenschaft und der Allgemeinen Technologie;
- mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik;
- informationstechnische Grundlagen;
- Technische Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes und
- soziotechnische Grundlagen in ihrer historischen und gesellschaftlichen Dimension.

Die Fachdidaktik befaßt sich unter anderem mit Konzepten einer allgemeinen vorberuflichen technischen Bildung in Deutschland und im internationalen Vergleich sowie mit Fragen der Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien im Unterricht.

(2) Das Studium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungs-bereiche bzw. Lehrveranstaltungen:

1. Integrative Lehrveranstaltungen
 - 1.1 Lehrveranstaltungen zur Einführung in Sozio-technische Systeme zur Verdeutlichung von Mensch-Technik-Beziehungen
 - 1.2 Lehrveranstaltungen zur Einführung in Grundlagen der Arbeits- und Technikwissenschaften zur Verdeutlichung der Beziehungen von Arbeit, Technik und Gesellschaft
 - 1.3 Lehrveranstaltungen zur Einführung in mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik zur Verdeutlichung des Wirkens von Naturgesetzmäßigkeiten in der Technik
2. Fachwissenschaftliche Veranstaltungen
 - 2.1 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundlagen der Theorie Technischer Systeme und der Allgemeinen Technologie
 - 2.2 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundlagen der Systeme des Stoffumsatzes
 - 2.3 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundlagen der Systeme des Energieumsatzes
 - 2.4 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundlagen der Systeme des Informationsumsatzes
 - 2.5 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Vertiefung von Themen über ausgewählte technische Systeme und Technologien
 - 2.6 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Festigung technisch-praktischen Könnens und adäquater Methoden
3. Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik
 - 3.1 Lehrveranstaltungen zu fachdidaktischen Konzepten und Modellen der technischen Allgemeinbildung unter besonderer Berücksichtigung der Gymnasialen Oberstufe
 - 3.2 Lehrveranstaltungen zur Planung, Gestaltung und Reflexion von Technikunterricht
 - 3.3 Lehrveranstaltungen mit integrierten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen zur Gestaltung von Projekten

§ 8 Aufbau des Studiums

A. Allgemeines

- (1) Das Studium im Fach Arbeitswissenschaft (Technik) gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Näheres regeln die ZwPO sowie die besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Arbeitswissenschaften (Technik).
- (3) Das Hauptstudium wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen. Näheres regelt die Lehramtsprüfungsordnung.

B. Grund- und Hauptstudium

- (1) Das Grundstudium dient der Herausbildung einer Grundbefähigung im Bereich der Technik. Es führt in Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Ar-

beitens sowie in Grundlagen der Allgemeinen Technologie ein und vermittelt Grundwissen und Grundkönnen für die Lehre der Bewältigung technikgeprägter Lebenssituationen in den Bereichen Haushalt, Betrieb und Öffentlichkeit. Darüber hinaus werden die Studierenden in techniktypische Denk- und Arbeitsweisen eingeführt und lernen, technische Sach- und Handlungssysteme besonders unter mathematisch-naturwissenschaftlichem Aspekt zu durchdringen. Im Grundstudium haben die Veranstaltungen vorwiegend Pflichtcharakter.

(2) Das Hauptstudium dient der Herausbildung typischer Denk- und Arbeitsmethoden der Technik und der technischen Wissenschaften. Auf der Grundlage der Theorie technischer Systeme und als Ansatz der Allgemeinen Technologie werden Kompetenzen zur Entwicklung, Analyse, Bewertung und zum Gebrauch technischer Gebilde in enger Bindung an fachdidaktische Konzepte herausgebildet. Dabei erhalten die Studierenden die Möglichkeit einer Spezialisierung zur vertiefenden Aneignung ausgewählter Grundkategorien der Technik und können entsprechend ihren besonderen Interessen Studienschwerpunkte bilden.

(3) Praktika und Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Praktika gliedern sich in fachdidaktische und fachpraktische Anteile.

1. Der fachdidaktische Anteil wird als Blockpraktikum von vier Wochen Dauer im Fach Technik oder von sechs Wochen Dauer im Fach Technik, einem weiteren Unterrichtsfach sowie in Form schulpraktischer Studien semesterbegleitend im Fach Arbeitswissenschaft (Technik) der Sekundarstufe II durchgeführt.

2. Der fachpraktische Anteil besteht aus drei Komponenten:

- Vierwöchiges Fachpraktikum in einem Betrieb oder Unternehmen. Das Praktikum dient der Gewinnung elementarer Erfahrungen in der Arbeitswelt.
- Einwöchige Tätigkeit zur Analyse ausgewählter Arbeitsplätze in Betrieben oder Unternehmen.
- Vorlesungs- bzw. seminarbegleitende Praktika zur Entwicklung grundlegender geistig-praktischer Fähigkeiten sowie zur Ausprägung typischer natur- und technikwissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen.

Diese Praktika können je nach Angebot wahlweise in komplexer Form im Rahmen der vorlesungsfreien Zeit oder während des Sommer- bzw. Wintersemesters in Einzelveranstaltungen durchgeführt werden. Zeiten beruflicher Tätigkeit können auf Fachpraktika angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis durch einen Facharbeiterbrief oder andere Arbeitszeugnisse, aus denen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen.

3. Im Grund- und Hauptstudium werden mindestens je eine Exkursion durchgeführt. Sie dienen der Realbegegnung zum Einfluß moderner Technologien auf die Arbeitswelt bzw. zur Veranschaulichung historischer Aspekte.

§ 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

A. Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind acht Leistungsnachweise obligatorisch:

1. ein Proseminarschein "Allgemeine Technologie";
2. ein Proseminarschein "Arbeit-Wirtschaft";
3. ein Proseminarschein "Arbeit-Beruf";
4. ein Proseminarschein "Arbeit-Haushalt";
5. ein Proseminarschein "Arbeit-Umwelt";
6. ein Proseminarschein "Informationstechnische Grundlagen";
7. ein Proseminarschein "Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik";
8. ein Proseminarschein "Naturwissenschaftlich-technisches Praktikum".

(2) Darüber hinaus muß das Betriebspraktikum zur Analyse von Arbeitsplätzen abgeleistet und durch einen schriftlichen Beleg im Umfang von ca. 20 Seiten nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für den Erhalt des Proseminarscheins "Arbeit und Beruf".

B. Zwischenprüfung

Die Modalitäten der Zwischenprüfung werden in der ZwPO und in den besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Arbeitswissenschaften (Technik) geregelt.

C. Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium bereitet auf die erste Staatsprüfung vor. Im Hauptstudium sollen sowohl solide Technikkompetenzen als auch ausreichende Fähigkeiten zur selbständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen und Probleme erworben werden. Einen Schwerpunkt bildet hierbei das technische Experimentieren.

(2) Im Hauptstudium sind drei Leistungsnachweise obligatorisch:

1. ein Hauptseminarschein Fachdidaktik;
2. zwei Hauptseminarscheine für Lehrveranstaltungssequenzen aus den Wahlpflichtbereichen:
 - Einführung in Soziotechnische Systemeund/oder
 - Systeme des Stoffumsatzesund/oder
 - Systeme des Energieumsatzesund/oder
 - Systeme des Informationsumsatzes.

III. Schlußteil

§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Arbeitswissenschaft (Technik) in dem Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung am Institut für Arbeitslehre/Technik der Universität Potsdam beginnen. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten

dieser Studienordnung aufgenommen haben, erhalten die Möglichkeit, nach eingehender Studienberatung ihr Studium auf der Grundlage dieser Ordnung oder nach der bisher gültigen Ordnung abzuschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage:

Stundentafel

Studiengang "Arbeitswissenschaft (Technik) Sek. II" 80 SWS (2. Fach: 60 SWS)

| | | SWS | P / WP ¹ |
|-----------|---|----------------------|---------------------|
| 1. | <i>Integrative Lehrveranstaltungen</i> | | |
| 1.1 | <i>Grundlagen der Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften</i> | 10 | |
| 1.1.1 | Arbeit-Beruf | 2 | P |
| 1.1.2 | Arbeit-Wirtschaft | 2 | P |
| 1.1.3 | Arbeit-Umwelt | 2 | P |
| 1.1.4 | Arbeit-Haushalt | 2 | P |
| 1.1.5 | Allgemeine Technologie | 2 | P |
| 1.2 | <i>Einführung in die Fachdidaktik</i> | 1 | P |
| 1.3 | <i>Informationstechnische Grundlagen</i> | 3 | P |
| 2. | <i>Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen</i> | | |
| 2.1 | <i>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik</i> | 9 | P |
| 2.2 | <i>Einführung in sozio-technische Systeme²</i> | 24 | |
| 2.2.1 | Technikgeschichte | 6 | WP |
| 2.2.2 | Arbeitswissenschaft | 6 | WP |
| 2.2.3 | Umwelttechnik | 6 | WP |
| 2.2.4 | Allgemeine Technologie | 6 | WP |
| 2.3 | <i>Systeme des Stoffumsatzes²</i> | 24 | |
| 2.3.1 | Fertigungstechnik | 6 | WP |
| 2.3.2 | Maschinentechnik | 6 | WP |
| 2.3.3 | Werkstofftechnik | 6 | WP |
| 2.3.4 | Bautechnik | 6 | WP |
| 2.4 | <i>Systeme des Energieumsatzes²</i> | 24 | |
| 2.4.1 | Energietechnik | 6 | WP |
| 2.4.2 | Elektrotechnik | 6 | WP |
| 2.4.3 | Kraftfahrzeugtechnik | 6 | WP |
| 2.4.4 | Elektrische Maschinen | 6 | WP |
| 2.5 | <i>Systeme des Informationsumsatzes²</i> | 24 | |
| 2.5.1 | Analog- und Digitaltechnik | 6 | WP |
| 2.5.2 | Steuerungs- und Regelungstechnik | 6 | WP |
| 2.5.3 | Kommunikationstechnik/Nachrichtentechnik | 6 | WP |
| 2.5.4 | Hard- und Software | 6 | WP |
| 3. | <i>Didaktik der Technik</i> | 8³ | P |

¹ Die gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind Bestandteile des Pflicht- (P) bzw. des Wahlpflichtbereichs (WP).

² Die Lehrveranstaltungen der Positionen 2.2 bis 2.5 sind Bestandteile des Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden wählen entsprechend ihrer Spezialisierungsabsichten und den geforderten Semesterwochenstunden aus. Dabei ist zu sichern, daß Lehrgebiete aus mindestens drei Bereichen erfaßt werden.

³ Davon sind 2 SWS semesterbegleitende schulpraktische Ausbildung.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Arbeitswissenschaft (Technik) der Sekundarstufe II in Lehramtsstudien- gängen an der Universität Potsdam

Vom 19. Januar 1996

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat am 19. Januar 1996 gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) aufgrund der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudien (ZwPO) vom 05. Mai 1994 (AmBek UP 1995 S. 2) folgende besondere Prüfungsbestimmungen für das Unterrichtsfach Arbeitswissenschaft (Technik) Sekundarstufe II beschlossen. Der Senat der Universität Potsdam hat diese Ordnung am 4. April 1996 bestätigt.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 2 Durchführung der Prüfungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewertung der Prüfungen
- § 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen;
2. Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik;
3. Allgemeine Technologie.

Im Bereich Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen können zwei Teilgebiete (vgl. Position 1.1.1 bis 1.1.4, Anlage zur Studienordnung) von den Studierenden ausgewählt werden.

(2) Der Prüfungsstoff bezieht sich auf den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich gemäß der Studienordnung.

§ 2 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Teilprüfung zur Allgemeinen Technologie erfolgt in Form einer Klausur im Umfang von 90 Minuten. Die beiden weiteren Teilprüfungen erfolgen mündlich mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten.

(2) Die Teilprüfungen können auch studienbegleitend durchgeführt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben den allgemeinen Erfordernissen der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam die Vorlage der nach § 9 A der Studienordnung für das Fach Arbeitswissenschaft (Technik) der Sekundarstufe II geforderten Leistungsnachweise und der schriftliche Nachweis über die Studienberatung.

§ 4 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(2) Im Zwischenprüfungszeugnis werden die Teilgebiete separat ausgewiesen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsergebnisse.

§ 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder aus einem vergleichbaren Studienfach einer anderen Hochschule entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in den genannten Fachdisziplinen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung erbracht wurden, werden anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 31. Juli 1996

Studienordnung für das Fach Arbeitslehre Sekundarstufe I in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 19. Januar 1996

Gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 19. Januar 1996 die folgende Studienordnung beschlossen. Der Senat der Universität Potsdam hat diese Ordnung am 4. April 1996 bestätigt.

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Generelle Ziele des Studiums
- § 4 Leistungsnachweise und Leistungskontrollen
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Studienorganisation

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
 - A. Allgemeines
 - B. Grund- und Hauptstudium
- § 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
 - A. Grundstudium
 - B. Zwischenprüfung
 - C. Hauptstudium

III. Schlußteil

- § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlage: Studentafel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des BbgHG, der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums des Faches Arbeitslehre in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam.

(2) Das Fach Arbeitslehre kann in den Lehramtsstudiengängen in folgenden Umfängen studiert werden, wobei mindestens 10 % der Semesterwochenstunden (SWS) auf das Studium der Fachdidaktik entfallen:

1. im Umfang von 60 SWS für die Studiengänge
 - Lehramt Sekundarstufe I (1. Fach)
 - stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (1. Fach)
 - stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/I (2. Fach)
2. im Umfang von 50 SWS für die Studiengänge
 - Lehramt Sekundarstufe I (2. Fach)
 - stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (2. Fach).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Regelungen für den Hochschulzugang.

(2) Theoretische und praktische Erfahrungen bzw. Berufsabschlüsse oder Teilabschlüsse in kaufmännisch-verwalterischen oder gewerblich-technischen Tätigkeitsbereichen erleichtern das Studium und können auf Praktikumsleistungen angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Das Studium bereitet durch fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen auf eine wissenschaftlich reflektierte und orientierte Lehrtätigkeit im Fach Arbeitslehre mit seinen Gegenstandsbereichen Technik, Wirtschaft, Haushalt und Beruf vor.

(2) Das Studium im Fach Arbeitslehre soll die Studierenden befähigen, selbständig Wissen und Können einer arbeitsorientierten technisch-ökonomischen sowie haushaltsbezogenen Bildung zu erwerben und in einen lebenswirklichen Zusammenhang zu stellen. Im Mittelpunkt steht die Durchdringung der engen Wechselbeziehungen zwischen den immer schnelleren und tiefgreifenderen technischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Veränderungen einerseits und dem Umfang, der Organisation und der Bedeutung beruflicher und nichtberuflicher Arbeit.

(3) Die Ausbildung erfolgt im Rahmen des Potsdamer Modells der Lehrerbildung und soll besonders dazu führen, möglichst frühzeitig theoriegeleitete praxisorientierte Erfahrungen zu erwerben.

§ 4 Leistungsnachweise und Leistungskontrollen

(1) In den einzelnen Semestern werden Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Leistungsnachweise (= Leistungsscheine) erworben werden können und solche, für die keine Leistungsnachweise, sondern allenfalls Teilnahmescheine ausgestellt werden.

- (2) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind
- a) fachwissenschaftliche Praktika (Veranstaltungen zur Entwicklung fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen),
 - b) Proseminare (Veranstaltungen zur Einführung in die Interdependenzen von Arbeit, Technik, Wirtschaft, Haushalt, Umwelt und Beruf in der Regel im Umfang von 2 SWS),
 - c) Grundkurse (Überblicksveranstaltungen im Grundstudium),
 - d) Hauptseminare (Seminare im Hauptstudium in der Regel im Umfang von 4 SWS) und
 - e) Spezialkurse und Projekte sowie Blockpraktika in der fachdidaktischen Ausbildung.

- (3) Lehrveranstaltungen ohne Leistungsschein sind
- a) Vorlesungen (Einführungs-, Grundlagen- und Spezialvorlesungen),
 - b) Übungen (zur Einführung in die Bezugswissenschaften oder zur Vorbereitung von Praktika, Exkursionen und Kursen),
 - c) Kolloquien (zur Erörterung spezieller Probleme) sowie
 - d) Exkursionen (zur Realbegegnung).

(4) Die Kontrolle über den erreichten Leistungsstand erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen sowie in Prüfungen beim Abschluß des Grundstudiums und des Hauptstudiums.

(5) Bei Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Regelmäßige Teilnahme: Diese ist gewährleistet, wenn nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungen pro Semester versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet die betreffende Lehrkraft.
- b) Aktive Beteiligung und Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung oder eines Referats oder einer Klausur oder anderer schriftlicher, mündlicher oder gegenständlicher Nachweise gemäß § 9 dieser Studienordnung.

(6) Die geforderten Semesterwochenstunden werden durch Belegungslisten, in denen die Themen der besuchten Lehrveranstaltungen angegeben werden müssen, nachgewiesen.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen des Instituts für Arbeitslehre/Technik zu nutzen. Zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums ist je eine Studienfachberatung obligatorisch.

(2) Den Studierenden aller Semester und Studiengänge wird darüber hinaus die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitend angeboten wird. Dafür stehen der Studienberater und die Professoren in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

§ 6 Studienorganisation

Die Studierenden können im Rahmen des Lehrangebots entsprechend ihren eigenen Studienschwerpunkten Lehrveranstaltungen frei auswählen, sofern keine besonderen Bestimmungen entgegenstehen. Während des Grundstudiums erlaubt der modulare Studienaufbau den Wechsel zum Studiengang Arbeitswissenschaft (Technik). Entsprechend den gebildeten Schwerpunkten tragen sich die Studierenden während des Belegungszeitraums in die betreffenden Listen ein.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium ist im wesentlichen durch sozio-technische und sozio-ökonomische Inhalte bestimmt. Von besonderer Bedeutung ist hinsichtlich der Inhaltsbestimmung die Beachtung der Einheit von Natur, Technik, Technologie, Ökonomie und Ökologie in ihrer Beziehung zum Menschen. Die Entscheidungen über die Auswahl und Anordnung von Inhalten beruhen einerseits auf der Grundlage einer allgemeinen Techniktheorie, wie sie z. B. in den Ansätzen zur "Allgemeinen Technologie" vorliegen, verbunden mit den notwendigen mehrperspektivischen Betrachtungsweisen von Technik und Wirtschaft. Andererseits werden Inhalte der Volks- und Betriebswirtschaftswissenschaften sowie der Ökonomie und der Wirtschaftspolitik vermittelt, wobei die Inhaltsauswahl vorwiegend aus der Sicht wirtschaftlicher Betroffenheit in den Handlungsfeldern Konsum, Arbeit und gesellschaftliche Wirtschaft vorgenommen wird. In der Fachausbildung ergeben sich somit unter anderem folgende Inhaltsbereiche:

- technische Systeme des Stoff-, Energie und Informationsumsatzes sowie soziotechnische Systeme bzw.
- Grundlagen der Haushaltswissenschaft und Ernährungslehre sowie ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre und Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.

Die Fachdidaktik befaßt sich unter anderem mit Konzepten einer allgemeinen technischen, ökonomischen und häuslicher Bildung sowie mit Fragen der Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien im Unterricht sowie der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsprozessen. Auf der Grundlage des Potsdamer Modells der Lehrerbildung erhalten schulpraktische Komponenten einen besonderen Stellenwert.

(2) Das Studium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungsgebiete bzw. Lehrveranstaltungen:

1. Integrative Lehrveranstaltungen
 - 1.1 Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Gegenstandsbereiche der Arbeitslehre
 - 1.2 Lehrveranstaltungen zur Verdeutlichung der Veränderung des Charakters der Arbeit
2. Lehrveranstaltungen zur Fachausbildung im Gegenstandsbereich Technik
 - 2.1 Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Grundlagen der Theorie Technischer Systeme und der Allgemeinen Technologie
 - 2.2 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Vertiefung von Themen über ausgewählte Technische Systeme und Technologien
 - 2.3 Veranstaltungen zur Vermittlung und Festigung technisch-praktischen Könnens und adäquater Methoden
3. Lehrveranstaltungen zur Fachausbildung im Gegenstandsbereich Wirtschaft
 - 3.1 Lehrveranstaltungen zur Einführung in Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und Ökologie
 - 3.2 Lehrveranstaltungen zur Einführung in Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie der Wirtschaftspolitik
 - 3.3 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Vertiefung von Themen über ausgewählte Komplexe und Zusammenhänge der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie der Wirtschaftspolitik
4. Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik
 - 4.1 Lehrveranstaltungen zu fachdidaktischen Ansätzen und Konzepten im Lernfeld Arbeitslehre
 - 4.2 Lehrveranstaltungen zur Planung, Gestaltung und Analyse des Unterrichts
 - 4.3 Unterrichtspraktische Übungen und Unterrichtspraktikum
 - 4.4 Spezialveranstaltungen zu ausgewählten Problemen in bezug auf Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts sowie zur Bewältigung schwieriger Unterrichtssituationen
 - 4.5 Ergänzende Lehrveranstaltungen zur Gestaltung des Unterrichts im Wahlpflichtbereich sowie Übungen zu fachmethodischen Verfahren

§ 8 Aufbau des Studiums

A. Allgemeines

- (1) Das Studium im Fach Arbeitslehre gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Näheres regeln die ZwPO sowie die besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Arbeitslehre.
- (3) Das Hauptstudium wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen. Näheres regelt die Lehramtsprüfungsordnung.

B. Grund- und Hauptstudium

(1) Das Grundstudium dient der Herausbildung einer Grundbefähigung in den Gegenstandsbereichen der Arbeitslehre. Es umfaßt drei bzw. vier Semester. Das Grundstudium führt vor allem in die Interdependenzen von Natur, Technik, Wirtschaft, Beruf, Haushalt und Umwelt unter Berücksichtigung der Arbeit als didaktisches Zentrum ein.

(2) Das Hauptstudium bietet Möglichkeiten der Spezialisierung in den Gegenstandsbereichen Technik oder Wirtschaft.

1. Die Spezialisierung im Gegenstandsbereich Technik führt, gestützt auf eine naturwissenschaftliche und informationstechnische Grundbildung, in Elemente, Strukturen, Grundfunktionen und Gesetzmäßigkeiten technischer Sachverhalte und Gegenstandsbereiche ein und vermittelt Erkenntnisse über Bedingungs- und Auswirkungszusammenhänge der Technik unter ökonomischen, sozialen, ökologischen und historischen Aspekten.

2. Die Spezialisierung im Gegenstandsbereich Wirtschaft führt in die Grundlagen der Wirtschaft im Mikro- und Makrobereich ein und befähigt zur Auseinandersetzung mit den ökonomischen Bedingungen menschlicher Existenz und deren sozialen, politischen, rechtlichen, technischen und ethischen Dimensionen auf privater, betrieblicher, volkswirtschaftlicher und weltwirtschaftlicher Ebene.

3. Fachdidaktische Lehrveranstaltungen begleiten die fachwissenschaftliche Ausbildung und vermitteln Kenntnisse über verschiedene Modelle einer allgemeinen technischen, ökonomischen und haushälterischen Bildung sowie über Unterrichtsverfahren im Lernfeld Arbeitslehre und dienen dem Erwerb erster Erfahrungen im Gestalten eines fundierten Unterrichts.

(3) Projektstudien dienen der Anwendung, Konsolidierung und Erweiterung erworbenen Wissens und Könnens aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Studien. Die Projekte sollen disziplinübergreifende Fragestellungen initiieren, Kooperation erfordern, gesellschaftliche Bedeutung erlangen und Kontakt zu außeruniversitären Praxisfeldern ermöglichen. Das Resultat der Projektarbeit ist in Form eines gegenständlichen Werkes oder einer Aktion mit schulpraktischer Relevanz zu dokumentieren.

(4) Praktika und Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Praktika gliedern sich in berufs- und fachpraktische Anteile.

1. Der schulpraktische Anteil wird als Unterrichtspraktikum von vier Wochen Dauer im Fach Arbeitslehre oder von sechs Wochen Dauer im Fach Arbeitslehre und einem weiteren Unterrichtsfach sowie in Form schulpraktischer Studien semesterbegleitend durchgeführt.

2. Der fachpraktische Anteil besteht aus drei Kompo-

nenten:

- einem zweiwöchigen Fachpraktikum in einem Betrieb oder Unternehmen. Das Praktikum dient der Gewinnung elementarer Erfahrungen in der Arbeitswelt vor allem aus technischer und wirtschaftlicher Perspektive und muß bis zum Ende des fünften Semesters absolviert sein;
- einer einwöchigen Tätigkeit zur Analyse ausgewählter Arbeitsplätze in Betrieben oder Unternehmen;
- einem zweiwöchigen Praktikum zur manuellen und maschinellen Bearbeitung von Werkstoffen;
- diversen vorlesungs- bzw. seminarbegleitenden Praktika zur Entwicklung grundlegender geistig-praktischer Fähigkeiten sowie zur Ausprägung typischer natur- und technikwissenschaftlicher bzw. wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen. Diese Praktika können je nach Angebot wahlweise in komplexer Form im Zwischensemester oder in Einzelveranstaltungen semesterbegleitend durchgeführt werden.

Es ist zu sichern, daß zwanzig Prozent der nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen in Form von Praktika erbracht werden. Zeiten beruflicher Tätigkeit können auf Fachpraktika angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis durch Facharbeiterbrief oder andere Arbeitszeugnisse, aus denen Art und Dauer der Tätigkeit hervorgehen.

3. Im Grund- und Hauptstudium wird mindestens je eine Exkursion durchgeführt. Sie dienen der Realbegegnung zum Einfluß moderner Technologien auf die Arbeitswelt bzw. der Veranschaulichung historischer Aspekte.

§ 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

A. Grundstudium

Im Grundstudium sind sechs Leistungsnachweise obligatorisch:

1. ein Proseminarschein "Arbeit - Beruf";
2. ein Proseminarschein "Arbeit - Haushalt";
3. ein Proseminarschein "Arbeit - Umwelt";
4. ein Proseminarschein "Arbeit - Technik" oder "Arbeit - Wirtschaft";
5. ein Praktikumsschein "Manuelle und maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen";
6. ein Praktikumsschein "Naturwissenschaftlich-technisches Praktikum".

Darüber hinaus muß das Betriebspraktikum zur Analyse von Arbeitsplätzen abgeleistet und durch einen schriftlichen Beleg im Umfang von ca. 20 Seiten nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für den Erhalt des Proseminarscheins "Arbeit und Beruf".

B. Zwischenprüfung

Die Modalitäten der Zwischenprüfung werden in der ZwPO und in den besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Arbeitslehre geregelt.

C. Hauptstudium

Im Hauptstudium des Faches I sind drei Leistungsnachweise obligatorisch:

1. ein Hauptseminarschein aus der Fachdidaktik;
2. ein Hauptseminarschein für Lehrveranstaltungssequenzen in den Wahlpflichtbereichen der Spezialisierungsrichtung Technik;
3. ein Hauptseminarschein für Lehrveranstaltungssequenzen in den Wahlpflichtbereichen der Spezialisierungsrichtung Wirtschaft.

Im Hauptstudium des Faches II sind zwei Leistungsnachweise obligatorisch:

1. ein Hauptseminarschein aus der Fachdidaktik;
2. ein Hauptseminarschein für Lehrveranstaltungssequenzen in den Wahlpflichtbereichen der Spezialisierungsrichtung Technik

oder

ein Hauptseminarschein für Lehrveranstaltungssequenzen in den Wahlpflichtbereichen der Spezialisierungsrichtung Wirtschaft.

III. Schlußteil

§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Arbeitslehre im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung am Institut für Arbeitslehre/Technik der Universität Potsdam beginnen. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, erhalten die Möglichkeit, nach eingehender Studienberatung ihr Studium auf der Grundlage dieser Ordnung oder nach der bisher gültigen Ordnung abzuschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage:

Studentenafel

Studiengang "Arbeitslehre" 1. Fach: 60 SWS (2. Fach: 50 SWS)

| | | SWS | |
|-----------|---|----------------|-------------------|
| 1. | Integrative Lehrveranstaltungen | | |
| 1.1 | Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- u. Sozialwiss. Grundlagen der Arbeitslehre | 18 | (15) |
| 1.1.1 | Arbeit - Beruf | 3 | (3) |
| 1.1.2 | Arbeit - Technik ¹ | 3 | (2) |
| 1.1.3 | Arbeit - Wirtschaft ¹ | 3 | (2) |
| 1.1.4 | Arbeit - Haushalt | 3 | (2) |
| 1.1.5 | Arbeit - Umwelt | 2 | (1) |
| 1.1.6 | Natur - Technik | 4 | (4) |
| 1.1.7 | Informationstechnische Grundlagen | 3 | (3) |
| 1.2 | Fachdidaktik | 7 | (6) |
| 1.2.1 | Einführung in die Lernfelddidaktik | 1 | (1) |
| 1.2.2 | Didaktik der Arbeitslehre | 6 ² | (5 ²) |
| 1.3 | Projektstudium ³ | 3 | (1) |
| 2. | Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen | 32 | (28) |
| 2.1 | Spezialisierungsrichtung Technik | 24 | (20) |
| 2.1.1 | Einführung in die sozio-technischen Systeme ⁴ | 8 | (8) |
| 2.2.1.1 | Technikgeschichte | 4 | (4) |
| 2.2.1.2 | Arbeitswissenschaft | 4 | (4) |
| 2.1.2 | Systeme des Stoffumsatzes ⁴ | 8 | (8) |
| 2.1.2.1 | Fertigungstechnik | 4 | (4) |
| 2.1.2.2 | Maschinentechnik/Kraftfahrzeugtechnik | 4 | (4) |
| 2.1.3 | Systeme des Energieumsatzes ⁴ | 8 | (8) |
| 2.1.3.1 | Energietechnik | 4 | (4) |
| 2.1.3.2 | Elektrotechnik | 4 | (4) |
| 2.1.4 | Systeme des Informationsumsatzes ⁴ | 8 | (8) |
| 2.1.4.1 | Steuerungs- und Regelungstechnik | 4 | (4) |
| 2.1.4.2 | Kommunikationstechnik | 4 | (4) |
| 2.2 | Spezialisierungsrichtung Wirtschaft ⁵ | 24 | (20) |
| 2.2.1 | Sozio-Ökonomie des Haushalts und Ökotrophologie ⁴ | 8 | (8) |
| 2.2.1.1 | Sozio-Ökonomie des Haushalts | 4 | (4) |
| 2.2.1.2 | Ernährungslehre | 4 | (4) |
| 2.2.2 | Grundzüge der Volkswirtschaftslehre ⁴ | 8 | (8) |
| 2.2.2.1 | Grundzüge der Volkswirtschaftslehre | 6 | (6) |
| 2.2.2.2 | Regionale Wirtschaftspolitik | 2 | (2) |
| 2.2.3 | Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre ⁴ | 8 | (8) |
| 2.2.3.1 | Einführung in die Betriebswirtschaftslehre | 2 | (2) |
| 2.2.3.2 | Marketing I, Produktion, Organisation und Personalwesen I | 6 | (6) |
| 2.2.4 | Grundlagen der Wirtschaftspolitik ⁴ | 8 | (8) |
| 2.2.4.1 | Wirtschaftspolitik | 6 | (6) |
| 2.2.4.2 | Privatrecht | 2 | (2) |

1. Das Lehrgebiet Arbeit-Technik entfällt bei Entscheidung für die Spezialisierung im Gegenstandsbereich Technik. Bei Entscheidung für die Spezialisierung im Gegenstandsbereich Wirtschaft entfällt das Lehrgebiet Arbeit-Wirtschaft.

2. Darunter fallen 2 SWS semesterbegleitende Schulpraktische Ausbildung.

3. Studierende der Spezialisierung im Gegenstandsbereich Technik wählen ein Projektthema mit wirtschaftlicher Akzentuierung. Studierende der Spezialisierung im Gegenstandsbereich Wirtschaft wählen ein Projektthema mit technischer Akzentuierung.

4. Die Lehrgebiete der Bereiche 2.1.1 bis 2.1.4 sowie die Lehrgebiete der Bereiche 2.2.1 bis 2.2.4 sind Bestandteil des Wahlpflichtbereichs. Bei Entscheidung für die Spezialisierung im Gegenstandsbereich Technik wählen die Studierenden entsprechend den geforderten Semesterwochenstunden Lehrgebiete aus mindestens drei Bereichen der Positionen 2.1.1 bis 2.1.4 im Umfang von 24 SWS (1. Fach) oder 20 SWS (2. Fach) und mindestens einen Bereich der Positionen 2.2.1 bis 2.2.4 im Umfang von 8 SWS aus. Bei Entscheidung für die Spezialisierung im Gegenstandsbereich Wirtschaft wählen die Studierenden entsprechend den geforderten Semesterwochenstunden Lehrgebiete aus mindestens drei Bereichen der Positionen 2.2.1 bis 2.2.4 im Umfang von 24 SWS (1. Fach) oder 20 SWS (2. Fach) und mindestens einen Bereich der Positionen 2.1.1 bis 2.1.4 im Umfang von 8 SWS aus.

5. Das Lehrangebot der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird gegenwärtig präzisiert, so daß sich in bezug auf die Positionen 2.2.2 bis 2.2.4 Veränderungen ergeben können. Das geforderte Stundenvolumen gemäß Fußnote 4 bleibt von den Veränderungen unberührt.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Ar- beitslehre der Sekundarstufe I in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 19. Januar 1996

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat am 19. Januar 1996 gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) auf Grund der Zwischenprüfungsordnung (ZwPO) vom 05. Mai 1994 (AmBek UP 1995 S. 2) für die Lehramtsstudiengänge folgende besondere Prüfungsbestimmungen für das Unterrichtsfach Arbeitslehre Sekundarstufe I beschlossen. Der Senat der Universität Potsdam hat diese Ordnung am 4. April 1996 bestätigt.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 2 Durchführung der Prüfungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewertung der Prüfungen
- § 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre,
2. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik.

Zum Bereich Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre können zwei Teilgebiete (vgl. Positionen 1.1.1 bis 1.1.5 der Anlage zur Studienordnung) von den Studierenden ausgewählt werden.

(2) Der Prüfungsstoff bezieht sich auf den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich gemäß der Studienordnung.

§ 2 Durchführung der Prüfungen

(1) Beide Teilprüfungen werden in Form mündlicher Prüfungen mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten abgelegt.

(2) Die Teilprüfungen können auch studienbegleitend durchgeführt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben den allgemeinen Erfordernissen der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam die Vorlage der nach § 9 A der Studienordnung für das Fach Arbeitslehre der Sekundarstufe I geforderten Leistungsnachweise und der schriftliche Nachweis über die Studienberatung.

§ 4 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Im Zwischenprüfungszeugnis werden die Teilgebiete separat ausgewiesen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsergebnisse.

§ 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder aus einem vergleichbaren Studienfach einer anderen Hochschule entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in den genannten Fachdisziplinen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung erbracht wurden, werden anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 31. Juli 1996

**Studienordnung für den
Erweiterungsstudiengang
Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II)
an der Universität Potsdam**

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgende Studienordnung erlassen: ¹

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
 - § 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen
- II. Studienziele**
 - § 4 Allgemeines
 - § 5 Studien- und Lernziele
- III. Aufbau und Organisation des Studiums**
 - § 6 Bereiche und Teilgebiete des Studiums
 - § 7 Studienbestandteile
 - § 8 Studienverpflichtungen im Grundstudium
 - § 9 Studienverpflichtungen im Hauptstudium
 - § 10 Festlegungen zur Gestaltung der Studien in den Bereichen A - E
- IV. Studienformen, Schulpraktische Studien und Leistungsnachweise**
 - § 11 Studienorganisation
 - § 12 Studienformen
 - § 13 Schulpraktische Studien
 - § 14 Differenziertes Selbststudium
 - § 15 Leistungsnachweise
- V. Erweiterungsprüfung für das Fach Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II)**
 - § 16 Zulassung zur Prüfung
 - § 17 Prüfungsbestandteile und -organisation
- VI. Schlußbestimmungen**
 - § 18 Inkrafttreten

Anhang

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 BbgHG und der Ordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen des Landes Brandenburg (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 25. Juli 1994 das Erweiterungsstudium im Fach Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II).

§ 2 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Der Studiengang wird als Erweiterungsstudiengang für in der Schule tätige Lehrer ausgeschrieben. Der berufs begleitende Charakter der Studien bedingt eine enge Verzahnung von fachwissenschaftlichen Inhalten und schulischer Praxis. Der Studiengang Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II) umfaßt die Studiendauer für Ergänzungsstudiengänge von 6 Semestern und die Prüfungszeit. Der Umfang der Studien beläuft sich auf ca. 70 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Bereits erbrachte Weiterbildungsleistungen und Qualifikationen können auf das Studium angerechnet werden (ausgeschlossen sind Leistungen aus der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung). Entscheidungen fällt das Landesprüfungsamt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

§ 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen

Das Studium kann jeweils im Wintersemester auf der Basis bestehender Zulassungsbedingungen aufgenommen werden. Nach der Zulassung werden die Teilnehmer des Erweiterungsstudiums an der Universität mit allen studentischen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

II. Studienziele

§ 4 Allgemeines

Das Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft ² in der Sekundarstufe II greift pädagogische Erfahrungen der Lernenden auf und unterzieht diese einer systematischen und kritischen fachwissenschaftlichen Analyse. Es unterstützt in besonderer Weise die Entwicklung der Selbstkompetenz und Ich-Stärke, fördert die Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit in pädagogischen Situationen und entwickelt zugleich Einfühlungsver-

² In der Studentafel der gymnasialen Oberstufe wird das Fach mit Erziehungswissenschaft bezeichnet, der Titel des Rahmenplans lautet Erziehungswissenschaften, im Text wird dann wieder der Singular gebraucht. In anderen Ländern ist auch die Fachbezeichnung Pädagogik üblich, die in der Regel auch für die entsprechende Didaktik genutzt wird.

mögen, Anteilnahme und Toleranz. Das Fach vermittelt ein Verständnis für die pädagogischen Wirkungen von Institutionen und verdeutlicht die pädagogischen Aspekte der Tätigkeit in den verschiedensten Berufsfeldern. Es ist eine Aufgabe des Unterrichts in diesem Fach, Einsichten in pädagogische Aspekte und Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung, einschließlich der Grenzen und Möglichkeiten pädagogischen Handelns, zu vermitteln bzw. anzubahnen. Darüberhinaus ist auch der Unterricht im Fach Erziehungswissenschaft der Wissenschaftspropädeutik verpflichtet, muß wissenschaftsorientiertes Arbeiten fördern, forschungsmethodisches Vorgehen exemplarisch demonstrieren und eine elementare Einführung in die Pädagogik als Wissenschaft leisten.

§ 5 Studien- und Lernziele

Um die in § 4 genannten Aufgaben des Faches Erziehungswissenschaft in der Sekundarstufe II realisieren zu können, ist eine breite erziehungswissenschaftliche Ausbildung erforderlich, die auch soziologische und psychologische Elemente einschließt. Der Lehrer für das Fach Erziehungswissenschaft in der Sekundarstufe II sollte daher über

- * Kenntnis der wesentlichen Theorien und Ergebnisse der Pädagogik,
- * spezielle Kenntnisse in ausgewählten Teilgebieten der Pädagogik,
- * Kenntnis der Methoden der pädagogischen Forschung,
- * Kenntnis wesentlicher psychologischer und soziologischer Strömungen und Paradigmen, die für pädagogische Theorien relevant sind,
- * Fähigkeit, kleine empirische Untersuchungen sowie pädagogische Experimente zu Demonstrationszwecken durchzuführen oder in der selbständigen Realisierung durch die Lernenden anzuleiten,
- * Kenntnis wichtiger Felder pädagogischen Handelns sowie der entsprechenden Institutionen,
- * Kenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Erziehungswissenschaft,
- * Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit pädagogischer Fachliteratur, verbunden mit dem Bedürfnis nach permanenter eigener Qualifizierung,
- * Fähigkeit zum ziel- und bedingungsadäquaten Einsatz unterschiedlicher Unterrichtskonzeptionen und Sozialformen, insbesondere auch zur Organisation projektorientierten und sozialen Lernens in der Kursgruppe und über
- * eine hohe Sensibilität für die Befindlichkeit der Lerngruppe und der Einzelnen, insbesondere beim Ansprechen und unterrichtlichen Nutzen individueller Erfahrungen,

verfügen.

III. Aufbau und Organisation des Studiums

§ 6 Bereiche und Teilgebiete des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich A: Theorien und Geschichte der Erziehungswissenschaft

Teilgebiete:

- 1 Wissenschaftstheoretische, methodologische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft
- 2 Erziehungs- und Bildungstheorien in historischer und vergleichender Sicht
- 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
- 4 Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Erziehungswissenschaft

Bereich B: Entwicklung und Lernen

Teilgebiete:

- 1 Persönlichkeits- und entwicklungspsychologische Theorien
- 2 Lern- und sozialpsychologische Theorien
- 3 Pädagogisch-psychologische Grundlagen schulischen und außerschulischen Lernens (Normbereich und Abweichungen)

Bereich C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

Teilgebiete:

- 1 Theorien der Sozialisation, insbesondere der schulischen und außerschulischen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen
- 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
- 3 Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkung auf Erziehung

Bereich D: Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen

Teilgebiete:

- 1 Bildungswesen in Deutschland und im internationalen Vergleich
- 2 Schule im internationalen Vergleich; alternative Schulmodelle
- 3 Historische, vergleichende Betrachtung einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)

Bereich E: Didaktik des Unterrichtsfaches Erziehungswissenschaften

Teilgebiete:

- 1 Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts
- 2 Lehrplantheorie und Curriculumentwicklung
- 3 Planung und Gestaltung ausgewählter Gegenstände in Grund- und Leistungskursen

§ 7 Studienbestandteile

Das Grundstudium besteht aus drei Semestern und schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die bestandene Zwischenprüfung ist die Voraussetzung für den Übergang ins Hauptstudium. Dieses besteht ebenfalls aus drei Semestern. Anschließend wird die Erweiterungsprüfung vor dem Landesprüfungsamt abgelegt.

§ 8 Studienverpflichtungen im Grundstudium

(1) Das Grundstudium beinhaltet Studienverpflichtungen im Umfang von 36 SWS. Diese beziehen sich auf die Bereiche A bis E. Inhaltliche Schwerpunkte sind die philosophischen, anthropologischen, psychologischen und soziologischen Grundlagen pädagogischen Handelns sowie grundlegende pädagogische Theorien. Pflichtbestandteil des Grundstudiums ist eine Veranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS zum Teilgebiet A1 zu Forschungsmethoden und Statistik. Es erfolgt ein erster Einstieg in fachdidaktische Fragen. 30 SWS werden durch Lehrveranstaltungen und entsprechendes Selbststudium zur Vorbereitung der Seminare abgedeckt. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen sind drei qualifizierte Leistungsnachweise abzulegen. Zumindest 6 SWS werden durch ein differenziertes Selbststudium aus den Bereichen A, B, C oder D (vgl. inhaltliche Festlegungen in § 10) realisiert. Das differenzierte Selbststudium wird im Hauptstudium fortgesetzt.

(2) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend (kumulativ) in Form der drei Leistungsnachweise realisiert werden kann.

§ 9 Studienverpflichtungen im Hauptstudium

Studienleitendes Element im Hauptstudium sind die Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik des Faches Erziehungswissenschaft (Bereich E). Daneben sind Studien in den Bereichen A, B, C und D sowie die Fortsetzung des differenzierten Selbststudiums nachzuweisen. Der Umfang der Studien beläuft sich auf ca. 35 SWS, davon 28 SWS durch Lehrveranstaltungen und 7 SWS in Form differenzierten Selbststudiums. Im Hauptstudium sind drei qualifizierte Leistungsnachweise (vgl. inhaltliche Festlegungen in § 10) zu erwerben.

§ 10 Festlegungen zur Gestaltung der Studien in den Bereichen A bis E

(1) Im Bereich A "Theorie und Geschichte der Erziehungswissenschaft" werden 16 SWS realisiert, davon 12 SWS als Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Selbststudium. Das differenzierte Selbststudium umfaßt 4 SWS und sollte sich auf ein Teilgebiet konzentrieren. Im Bereich A ist im Hauptstudium ein qualifizierter Leistungsnachweis zu erbringen sowie ein Bericht zur unterrichtlichen Anwendung einer Forschungsmethode der Pädagogik vorzulegen.

(2) Für die Bereiche B "Entwicklung und Lernen" und C "Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung" werden jeweils Studien im Umfang von 13 SWS und für den Bereich D "Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen" von 11 SWS, davon sind je drei SWS im differenzierten Selbststudium vorgesehen. In einem dieser Bereiche ist im Hauptstudium ein qualifizierter Leistungsnachweis zu erbringen.

(3) Im Bereich E "Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik (Erziehungswissenschaft)" sind insgesamt 18 SWS zu realisieren. Diese werden in Form von Lehrveranstaltungen (Seminare/Übungen) zur intensiven Verknüpfung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Frage- und Problemstellungen genutzt. In diesem Bereich ist im Hauptstudium ebenfalls ein qualifizierter Leistungsnachweis zu erbringen.

IV. Studienformen, schulpraktische Studien und Leistungsnachweise

§ 11 Studienorganisation

Die Ausbildung im Fach Erziehungswissenschaft erfolgt in Tagesblockveranstaltungen, wobei der Anteil der Veranstaltungsformen innerhalb der einzelnen Bereiche variieren kann. In Einzelfällen werden Blockveranstaltungen am Wochenende organisiert, um Lehrbeauftragte effektiv einzusetzen. Im Lehrangebot ist der beruflichen Lehrsituation und den Interessen der Teilnehmer - soweit fachlich vertretbar - entgegenzukommen. Entsprechende Möglichkeiten zur Mitwirkung der Studierenden bei der Studiengestaltung sind zu schaffen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen wird vorausgesetzt. Verhinderungen von Teilnehmern werden mit Begründungen akzeptiert, die auch ein Fehlen im Schuldienst begründen würden oder bestätigte schulische Verpflichtungen zum Gegenstand haben.

§ 12 Studienformen

Im Lehrgang werden folgende Studienformen eingesetzt:

- Vorlesungen (V)

stellen in der Regel eine Einführung in einen größeren Gegenstands- oder Problembereich dar oder dienen der Systematisierung und Strukturierung der Kenntnisse zu einem Gebiet. Sie sollen den Studierenden einen Überblick über Inhalte und Methoden vermitteln, diese anhand einschlägiger Probleme erörtern und die Einordnung gewonnener Erkenntnisse erleichtern. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Vortrag und Diskussion.

- Seminare (S)

dienen der Bearbeitung komplexer Fragestellungen aus bestimmten Fachgebieten, wobei auch Probleme der Entwicklung der Fachwissenschaft und der pädagogischen Forschung diskutiert und Lösungswege erarbeitet

werden. Die Studierenden arbeiten dazu längere Beiträge aus, die möglichst durch ein vorangegangenes Thesenpapier unterstützt werden, tragen die Ergebnisse vor und diskutieren in der jeweiligen Studiengruppe mit ihren Kommilitonen und dem Lehrenden die Thematik. Dabei sollen die selbständige Erarbeitung von Lösungen zu einem Problem, der geschlossene zeitlich begrenzte Vortrag vor einem Auditorium und die Leitung der dazugehörigen Diskussion geübt werden. Die Arbeit in kleinen Gruppen zur Auseinandersetzung mit Texten, Fallbeispielen bzw. typischen Situationen ist dabei eine wichtige Arbeitsform. Im Hauptstudium werden die Seminare als Haupt- bzw. Oberseminare organisiert.

- Übungen (Ü)

dienen der Festigung, insbesondere der Anwendung, der angeeigneten Kenntnisse und Methoden mittels unterschiedlicher Aufgaben- und Problemstellungen, wobei die Studierenden einen hohen Grad von Selbständigkeit entwickeln sollen.

- Kolloquia (K)

dienen der Darstellung und Diskussion von Arbeitsergebnissen aus Lehre und Forschung. In ihrem Rahmen ist auch der Erwerb von Leistungsnachweisen möglich. Durch den erhöhten wissenschaftlichen Anspruch und den damit verbundenen Vorbereitungsaufwand sollten sie insbesondere in der Abschlußphase der einzelnen Semester realisiert werden.

§ 13 Schulpraktische Studien (SPS)

(1) In schulpraktischen Studien sollen die Studierenden die fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse auf schul- und unterrichtspraktische Problem- und Aufgabenstellungen anwenden; sie dienen vor allem der Befähigung zur Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung von Unterricht. Die schulpraktischen Studien sind durch zugeordnete Lehrveranstaltungen an der Universität vorzubereiten und auszuwerten. Verpflichtend ist die Organisation von Exkursionen - zumindest eine Woche - (insbesondere in Schulen mit spezieller pädagogischer Profilierung); weiterhin möglich sind Formen wie Projektseminare, Ausarbeitung, Erprobung und Evaluierung von Unterrichtsmaterialien, die Mitwirkung an der Projektierung, Realisierung und Auswertung empirischer Untersuchungen u.a.

(2) Im Hauptstudium werden darüber hinaus schulpraktische Studien in Form fachdidaktisch orientierten eigenen Unterrichts angezielt. Diese verfolgen das Ziel, mit fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellung Probleme des Unterrichtsfaches Erziehungswissenschaft zu erarbeiten. Nach vorbereitenden Veranstaltungen an der Universität ermöglichen sie den Studierenden die Durchführung eigenen Unterrichts im Fach.

(3) Die schulpraktischen Studien werden von einem Lehrenden der Universität geleitet und den Studierenden in einem entsprechenden Nachweis bestätigt.

§ 14 Differenziertes Selbststudium

Im Aufbaustudiengang werden entsprechend den Festlegungen von § 10 einige Studienbestandteile im differenzierten Selbststudium realisiert. Dieses dient vor allem der individuellen intensiven Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und damit verbundenen fachdidaktischen Problemen in Vorbereitung und Auswertung der Lehrveranstaltungen sowie der individuellen Schwerpunktbildung. Einleitend wird eine Konsultation mit Lehrkräften der entsprechenden Teilgebiete empfohlen, um den Gegenstand des Selbststudiums abzusprechen. Der Nachweis des Selbststudiums erfolgt in einer weiteren Konsultation.

§ 15 Leistungsnachweise

Die in §§ 9 und 10 geforderten Leistungsnachweise können durch Seminarreferate auf der Basis eines Thesenpapiers und Leitung der Diskussion sowie der Erarbeitung einer schriftlichen Fassung bzw. durch wissenschaftliche Belegarbeiten (z.B. zur Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit) erworben werden, wobei von einem Problem auszugehen und auf exakte bibliographische Arbeit Wert zu legen ist. In Ausnahmefällen sind zum Erwerb von Leistungsscheinen auch Klausuren und andere protokollierte mündliche bzw. fachpraktische Leistungen möglich.

V. Erweiterungsprüfung für das Fach Erziehungswissenschaft Sekundarstufe II

§ 16 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grund- und Hauptstudiums voraus; sie soll zum Ende des 6. Semesters beantragt werden.

§ 17 Prüfungsbestandteile und -organisation

(1) Die Erweiterungsprüfung im Fach Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II) besteht aus Prüfungsleistungen, wie sie die Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vorschreibt:

- zwei Arbeiten unter Aufsicht im Umfang von vier Stunden und
- einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 40 Minuten.

(2) Themensteller für die Arbeit(en) unter Aufsicht sowie Prüfende für die mündliche Prüfung werden nach Maßgabe der Festlegungen des Landesprüfungsamtes bekanntgegeben.

(3) Für die mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer benennt der Kandidat fünf Teilgebiete, in denen in der Regel ein Studium von zumindest 4 SWS erfolgte, darunter ein Teilgebiet aus dem Bereich A und ein Teilgebiet aus dem Bereich E. Die Angabe von inhaltlichen Schwerpunkten ist möglich.

(4) Die mündliche Prüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten auch Gelegenheit bieten, sich zusammenhängend zu äußern. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten benannten Teilgebieten zu entnehmen, müssen sich aber nicht auf diese beschränken.

VI. Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die im Wintersemester 1994/95 oder später ihr berufsbegleitendes Studium aufgenommen haben

Anhang:

Übersicht über den Studiengang Erziehungswissenschaft

Grundstudium:

| | |
|----------------------|-------|
| 1. Bereich A | 4 SWS |
| 2. Teilgebiet A1 | 2 SWS |
| 3. Bereich B | 6 SWS |
| 4. Bereich C | 6 SWS |
| 5. Bereich D | 4 SWS |
| 6. Bereich E | 8 SWS |
| 7. Diff. Selbststud. | 6 SWS |

Drei Leistungsscheine als kumulative Zwischenprüfung

Hauptstudium:

| | |
|--|--------|
| 8. Bereich A | 6 SWS |
| 9. Bereich B | 4 SWS |
| 10. Bereich C | 4 SWS |
| 11. Bereich D | 4 SWS |
| 12. Bereich E | 10 SWS |
| 13. Diff. Selbststud. | 7 SWS |
| 14. Schulprakt. Stud. und Pflichtexkursionen | |

Drei Leistungsscheine (je einer aus A und E sowie einer aus B, C oder D)

Studienordnung für das Studium im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam

Vom 11. April 1996

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 11. April 1996 die folgende Studienordnung erlassen. ¹

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Ziel des Studiums |
| § 3 | Zugangsvoraussetzungen |
| § 4 | Studienbeginn |
| § 5 | Gliederung des Studiums und Studiendauer |
| § 6 | Lehrveranstaltungsformen |
| § 7 | Studienfachberatung |
| § 8 | Das Grundstudium |
| § 9 | Das Hauptstudium |
| § 10 | Inkrafttreten |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991 und der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Studiengang Magister Artium an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziel des Studiums

Im Studium der Haupt- und Nebenfächer wird der akademische Grad Magister Artium erreicht. Das Magisterstudium im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach soll einen Überblick über die Problemstellungen der verschiedenen sportwissenschaftlichen Disziplinen vermitteln und eine Einführung in die Theorie und Praxis der Sportarten geben. Im Nebenfach Sportwissenschaft ist eine Schwerpunktsetzung in den geisteswissenschaftlichen oder in den naturwissenschaftlichen Disziplinen möglich.

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Regelungen für den Hochschulzugang. Außerdem sind für das Fach Sport eine sportpraktische Eignungsfeststellung für die im Grundstudium mit Endnachweis zu belegende Sportart vor Beginn der Ausbildung und ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest erforderlich.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Ablegung der Magisterprüfung mit einschließt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) Im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach sind im Grund- und im Hauptstudium jeweils 18 - 20 SWS Lehrveranstaltungen zu belegen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Ausbildung der Studenten erfolgt durch

- Teilnahme und Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen,
- individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
- Selbststudium und
- Selbsttraining.

Lehrveranstaltungsformen im Institut für Sportwissenschaft sind:

1. **Vorlesungen**, in denen ein Überblick bzw. Kenntnisse über einen größeren und auch speziellen Gegenstandsbereich des Lehrgebietes vermittelt werden,
2. **Proseminare**, in denen einführende Themen der sportwissenschaftlichen und fachmethodischen Teildisziplinen von den Studenten erarbeitet werden,
3. **Hauptseminare**, in denen spezielle Themen der Sportwissenschaft vertiefend erarbeitet werden und die die selbständige wissenschaftliche Arbeit der Studenten fördern,
4. **Interdisziplinäre Studien** zu übergreifenden Themenstellungen aus mehreren Studienschwerpunkten,
5. **Kolloquia**, in denen die Studenten an Diskussionen zu Forschungsprojekten oder aktuellen sportwissen-

schaftlichen Problemen teilnehmen bzw. eigene Arbeitsvorhaben vorstellen,

6. **Sportpraktische und methodisch-praktische Übungen** zur Aneignung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den Pflicht- und Schwerpunktsportarten,

7. **Praktika** zur Festigung und Erweiterung des sportwissenschaftlichen Wissens und Könnens,

8. **Lehrgänge** in ausgewählten Sportarten.

§ 7 Studienfachberatung

Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen des Institutes für Sportwissenschaft zu nutzen. Zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums und bei einem Wechsel des Faches oder des Studienganges ist eine Studienfachberatung mit Bescheinigung obligatorisch.

§ 8 Das Grundstudium

I. **Einführende Lehrveranstaltungen** 2 SWS
- Einführung in die Sportwissenschaft 2 SWS

II. **Lehrveranstaltungen zu Theorie und Praxis der Sportarten** 8 SWS
- Eine Sportart muß mit 4 SWS (einschließlich Endnachweis) belegt werden 8 SWS

III. **Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen** 10 SWS

Gruppe I:

Geisteswissenschaftliche Disziplinen 4 SWS
- Sportgeschichte
- Sportpädagogik und -didaktik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie

Zwei sportwissenschaftliche Disziplinen sind zu wählen (je 2 SWS).

Gruppe II:

Naturwissenschaftliche Disziplinen 4 SWS
- Sportmotorik und Biomechanik
- Sportmedizin
- Trainingswissenschaft

Zwei sportwissenschaftliche Disziplinen sind zu wählen (je 2 SWS).

Zusätzlich eine Lehrveranstaltung im gewählten Schwerpunkt, 2 SWS
d. h. entweder eine aus Gruppe I oder Gruppe II.

§ 9 Das Hauptstudium

I. **Lehrveranstaltungen zu Theorie und Praxis der Sportarten** 5 SWS
- Theorie und Praxis einer Schwerpunktsportart nach Wahl des Kandidaten 5 SWS

II. Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Disziplinen und zu übergreifenden Themenfeldern 9 SWS

1. Vertiefung in einer sportwissenschaftlichen Disziplin, entsprechend der Schwerpunktsetzung des Studiums (Gruppe I oder II) 6 SWS

Gruppe I:

- Sportgeschichte
- Sportpädagogik und -didaktik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie

Gruppe II:

- Sportmotorik und Biomechanik
- Sportmedizin
- Trainingswissenschaft

2. Übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft wie z. B. 3 SWS
- Sport und Freizeit
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Leistung

Es muß wahlweise ein Themenfeld der Sportwissenschaft mit 3 SWS belegt werden.

III. Sonstige Lehrveranstaltung 4 SWS

1. Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot: 4 SWS
- Praktikum
 - Projekt
 - Wissenschaftliches Kolloquium

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Sie gilt für Studenten der Universität Potsdam, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Studium im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam

Vom 11. April 1996

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S 156) am 11. April 1996 die folgende Prüfungsordnung erlassen.
1 2

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 5 Umfang und Formen der Zwischenprüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 7 Umfang und Formen der Magisterprüfung
- § 8 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. In dieser Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und im Fach Sportwissenschaft nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist.

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und das Hauptstudium von fünf Semestern, das den Prüfungszeitraum mit einschließt.

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 11. Dezember 1996

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachweisen kann:

1. Einführung in die Sportwissenschaft
2. Theorie und Praxis der Sportarten (mindestens zwei Sportarten)
3. je eine Lehrveranstaltung aus Gruppe I oder II der sportwissenschaftlichen Disziplinen:

Gruppe I

- Sportgeschichte
- Sportpädagogik und -didaktik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie

Gruppe II

- Sportmotorik und Biomechanik
- Sportmedizin
- Trainingswissenschaft

(2) Regelmäßige Teilnahme bedingt, daß die jeweilige Lehrveranstaltung mindestens zu 80 Prozent pro Semester besucht wurde. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch Teilnahme- oder Leistungsnachweise bestätigt.

§ 5 Umfang und Formen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft besteht aus drei prüfungsrelevanten Studienleistungen. Diese Leistungen sind zu erbringen:

1. in einer sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe I,
2. in einer sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe II,
3. in einer Sportart (mit Endnachweis) aus dem Bereich Theorie und Praxis der Sportarten.

(2) Die prüfungsrelevanten Studienleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestehen entweder aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von je 15 Minuten oder einer Klausur im Umfang von je 60 Minuten. Die nach Absatz 1 Nr. 3 zu erbringende Leistung in einer Sportart besteht aus

- a) einer Prüfung des sportdidaktischen Könnens und
- b) einer Prüfung der sportartspezifischen und methodischen Kenntnisse.

Die Prüfungen zu a) und b) werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(3) Für die Bildung der Fachnote werden die Noten der drei prüfungsrelevanten Studienleistungen arithmetisch gemittelt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft bestanden und drei Leistungsnachweise im Hauptstudium wie folgt erbracht hat:

1. ein Leistungsnachweis zu einer sportwissenschaftlichen Disziplin (Vertiefung),
2. ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft (z.B. Sport und Freizeit, Sport und Gesundheit, Sport und Leistung),
3. ein Leistungsnachweis in der gewählten Schwerpunktsportart. In dieser Teilprüfung wird eine studienbegleitend abzulegende sportpraktische Prüfungsleistung und eine Prüfungsleistung in der Theorie der gewählten Schwerpunktsportart erbracht. Die Theorieprüfung kann nach Wahl des Kandidaten als mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer oder als schriftliche Klausurleistung von 45 Minuten Dauer abgelegt werden.

§ 7 Umfang und Formen der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft besteht aus zwei gleichgewichtigen Teilprüfungen:

1. einer vierstündigen Klausurleistung in einer sportwissenschaftlichen Disziplin, entsprechend der Schwerpunktsetzung des Studiums,
2. einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in Sportwissenschaft.

§ 8 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierende, die im Fach Sportwissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(3) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.